

Hinweise

Nachweise

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen! Erforderliche Bescheinigungen finden Sie auch im Internet auf unserer Homepage.

Wer ist Schülerin bzw. Schüler?

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Information und Kontakt

Im Internet

- Alle Vordrucke, Kontakte und diesen Flyer finden Sie auf unserer Homepage www.jobcenter-ge.de/goeppingen
- www.bildungspaket.bmas.de

Kontakte

Telefon: 07161-9770-751

Fax: 07161-9770-730

E-Mail: Jobcenter-Goeppingen.BuT@jobcenter-ge.de



Bildung und Teilhabe

Leistungen für Kinder und Jugendliche

Herausgeber

Jobcenter Göppingen

Mörikestraße 15

73033 Göppingen

April 2021

www.jobcenter-ge.de/goeppingen



Bildung und Teilhabe

Worum geht es?

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf's Mitmachen - zum Beispiel bei Tagesausflügen und dem Mittagessen in Schule und Kita, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen.

Sie können daher, neben der monatlichen Regelleistung (Arbeitslosengeld 2), sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Wie funktioniert das?

Für alle Bildung- und Teilhabeleistungen -mit Ausnahme der Lernförderung- ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Die Antragstellung erfolgt automatisiert im Rahmen der Antragstellung auf Arbeitslosengeld 2. So verpassen Sie keine Fristen.

Steht dann ein konkreter Bedarf an, reichen Sie bei uns eine Bestätigung mit den von uns zur Bearbeitung benötigten Angaben ein. Diese Bestätigungen haben Sie bereits bei der Erstantragsstellung für das Arbeitslosengeld 2 erhalten. Sie können diese aber jederzeit erneut persönlich abholen, schriftlich, telefonisch oder per Mail anfordern oder diese über unsere Homepage aufrufen und ausdrucken.

Wie wird die Leistung erbracht?

Das Abrechnungsverfahren soll so unkompliziert wie möglich gehalten werden. Entweder wird Ihnen ein Gutschein ausgestellt, den Sie dann dem Leistungsanbieter vorlegen, oder es wird direkt mit dem Anbieter abgerechnet. Wenn Sie bereits selbst für die Kosten aufgekommen sind, überweisen wir Ihnen den verauslagten Betrag.

Welche Leistungen gibt es?

Lernförderung

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können angemessene Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann - d.h. ein nicht ausreichendes Leistungsniveau vorliegt. Das kann unabhängig von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung der Fall sein. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Lernförderung einen gesonderten Antrag benötigen und Kosten erst ab Antragstellung geltend gemacht werden können!

Mittagsverpflegung

Wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinschaftlich eingenommenes Mittagessen anbieten, können die Kosten für Schülerinnen, Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, übernommen werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Dafür steht monatlich ein Betrag von bis zu 15 € zur Verfügung, zum Beispiel für den Mitgliedsbeitrag des Sportvereins, die Gebühren der Musikschule oder auch für Ausrüstungsgegenstände wie Sportschuhe oder Musikinstrumente.

Welche Leistungen gibt es?

Ausflüge und Klassenfahrten

Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge von Schulen, Kitas und Kindertagespflege (z. B. für das Schullandheim, den Theaterbesuch, etc.) werden auf Nachweis übernommen.

Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wie Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wird den Schülerinnen und Schülern zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt - zu Beginn des Schuljahres 103 € (Auszahlung im August) und jeweils im Februar darauf zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 51,50 €. Die Auszahlung erfolgt automatisiert; ein Nachweis ist nicht erforderlich.

Schülerbeförderung

Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg, der zu Fuß oder mit dem Fahrrad nicht bewältigt werden kann. Fallen deswegen Aufwendungen für Schülerbeförderung an und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben auf Nachweis übernommen.

Sind mehrere Kinder einer Familie auf Schülerbeförderung angewiesen, gilt ab dem 3. Kind eine grundsätzliche Kostenbefreiung für dieses und jedes weitere Kind.